

Wer «FMH» schreibt, meint die Mitgliedschaft bei der FMH

Hanspeter Kuhn

Das Bundesgericht hat einen Namensstreit entschieden [1], der indirekt auch für Patienten wichtig ist: «BSA» bedeute die Mitgliedschaft beim Bund Schweizer Architekten. Das Bundesgericht hat dabei explizit den Vergleich zu den drei Buchstaben «FMH» gezogen: Diese bedeuten ebenfalls die Mitgliedschaft im Berufsverband.

Der Fall

Kläger war der 1908 gegründete «Bund Schweizer Architekten», abgekürzt BSA. Beklagt war die 1988 noch unter anderem Namen gegründete «Business Software Alliance» – abgekürzt ebenfalls «BSA». Das Bundesgericht hat das Urteil des Zürcher Obergerichts bestätigt und dem alterwürdigen Bund Schweizer Architekten den Vortritt in der Führung des Kürzels gelassen. Das Bundesgericht gibt den Obergerichtsentscheid ZH wieder...:

«Das Obergericht führte aus, der Kläger [*also der BSA, Anmerkung Autor*] sei ein etablierter und renommierter Berufsverband, der auf ein beinahe hundertjähriges Bestehen zurückblicken könne. Seine Mitglieder führten die Bezeichnung «Architekt BSA», weshalb eine ähnliche Situation wie bei den Berufsbezeichnungen «Ingenieur SIA» oder «Spezialarzt FMH» bestehe und die Kurzbezeichnung «BSA» einem breiten Publikum bekannt sei.» (BGE, Erwägung 2.2.)

... und bestätigt dann aus seiner Sicht:

«Der Kläger ist ein in der Schweiz renommierter Berufsverband, dessen Mitglieder die Bezeichnung Architekt BSA verwenden. Demnach ist mit dem

Obergericht anzunehmen, seine Abkürzung «BSA» werde – wie die Kurzbezeichnungen «SIA» oder «FMH» – allgemein als Hinweis auf den Kläger verstanden.» (BGE, Erwägung 2.4.)

Kommentar

Im Ergebnis sagt damit das Bundesgericht: Wenn ein Arzt oder eine Ärztin im Telefonbuch, auf der Website, auf dem Praxisschild oder auf dem Briefpapier die drei Buchstaben «FMH» führt, ist damit die Mitgliedschaft im Berufsverband gemeint.

Diese Klarstellung ist willkommen. Sie schafft Sicherheit für die Patientinnen und Patienten. Denn von der Mitgliedschaft im Berufsverband hängt ja ab, ob der Patient ein Problem dem Ombudsmann der kantonalen Ärztesgesellschaft zur Vermittlung vorlegen oder ein berufsethisches Fehlverhalten der kantonalen Standeskommission der Ärztesgesellschaft anzeigen kann. Und wenn es um einen vermuteten Behandlungsfehler geht und die FMH-Gutachterstelle den Begutachtungsantrag des Patienten angenommen hat, dann sind auch nur die FMH-Mitglieder verpflichtet zu akzeptieren, dass das Gutachten in Auftrag gegeben wird.

Literatur

- 1 Bundesgericht, Urteil vom 12. Januar 2006, I. Zivilabteilung 4C.360/2005.

Korrespondenz:
FMH
Rechtsdienst
Elfenstrasse 18
CH-3000 Bern 15
Tel. 031 359 11 11
Fax 031 359 11 12
lex@fmh.ch